

antrag, weil sie das Gesetz verletzen; der Rechtsweg sei unzulässig, da das streitige Pferd von der Enteignung erfaßt worden sei.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger Eigentümer des streitigen Pferdes gewesen ist oder nicht und ob er es dem Landwirt S. vermietet hatte. Unstreitig befand sich das Pferd zur Zeit der Enteignung de® S. auf dessen Grundstück und wurde für den Betrieb der Landwirtschaft auf diesem Grundstück benutzt. S. wurde enteignet auf Grund der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 6. September 1*945 (VOBl. S. 8). In Art. II Ziff. 2 und 3 dieser Verordnung wurde bestimmt, daß der Enteignung außer dem Grundbesitz das gesamte lebende und tote Inventar unterliegt. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist auszugehen von den gesellschaftlichen Zielen der Bodenreform, die es notwendig machten, dem Neubauern zugleich mit dem Grundstück das notwendige lebende und tote landwirtschaftliche Inventar zu übereignen und zu übergeben, das ihn in stand setzte, unverzüglich mit der Bearbeitung und Bestellung des Bodens zu beginnen. Es geht daher nicht an für die Inhaltsbestimmung des Inventarbegriffes im Sinne der Bodenreformverordnung die Normen der §§ 97, 98 BGB zu Grunde zu legen, für deren inhaltliche und formale Abgrenzung zur Zeit ihres Erlasses ganz andere rechtspolitische Gesichtspunkte maßgebend waren. Entscheidend muß sein, welche beweglichen Gegenstände für den ordnungsmäßigen und ungestörten Fortgang des Wirtschaftsbetriebes auf dem enteigneten Grundstücke notwendig waren und dazu benutzt wurden. Sie bildeten im Sinne der Bodenreform zusammen mit dem enteigneten Grundstücke selbst eine wirtschaftliche Einheit, die deshalb auch die gleiche rechtliche Behandlung erfahren, also als zusammengehörig von der Enteignung erfaßt werden muß. Nur diese Auslegung ist übrigens, mit dem angeführten, keine Einschränkung zulassenden Wortlaute der Bodenreformverordnung vereinbar. Danach kann es für die Wirkung der Enteignung nicht darauf ankommen, ob irgendeine einzelne wirtschaftlich zum Inventar gehörige Sache im Eigentum des Enteigneten selbst oder eines anderen stand, auch nicht darauf, ob sie dem Enteigneten etwa nur zu vorübergehendem Gebrauche überlassen war. Es war unerlässlich, daß die Gesetzgebung der Bodenreform solche lediglich auf dem Privatrechte beruhenden Rücksichten zurückstellte, um die Erreichung ihrer höheren, im Allgemeininteresse liegenden wirtschaftspolitischen Ziele unbedingt zu gewährleisten. Im übrigen aber hat schon Nathan in der Anmerkung zu einem Urteil des Amtsgerichts in Neuruppin vom 17. Dezember 1946 — vgl. NJ 1947 S. 250 f. — mit überzeugender Begründung dargetan, daß der Untergang des Eigentumsrechts Dritter im Zusammenhänge mit einer das Vermögen eines, anderen betreffenden Enteignung keine Enteignung dieses Dritten im Sinne des Gesetzes ist (vgl. hierzu auch Löwenthal in NJ 1947 S. 36 und Urteil des Amtsgerichts Bischofswerda vom 15. März 1948 in NJ 1949 S. 39).

Entgegen der Ansicht des Klägers kann es also auch nicht darauf ankommen, ob der damalige Treuhänder bei der Inventaraufstellung das Pferd als Eigentum des Klägers betrachtet und geführt hat; denn die Enteignung äußert ihre Wirkung kraft Gesetzes, und diese Wirkung ist unabhängig von der persönlichen Auffassung oder Willensrichtung des Treuhänders oder eines sonstigen Beteiligten.

Ist dem aber so, so kann es nicht Sache der ordentlichen Gerichte sein, darüber zu entscheiden, ob eine einzelne Sache zu dem von der Enteignung erfaßten Inventar gehört oder nicht. Hierüber zu befinden, ist allein Sache der Verwaltungsbehörden (Orts-, Kreis- und Landesbodenkommission), die nach der Verordnung über die Bodenreform und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Enteignungen zuständig und für die Erreichung des gesellschaftlichen Zieles der Bodenreform verantwortlich sind. Das hat für den Klagsanspruch den Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges gemäß § 13 GVG zur Folge.

Strafrecht

Art. 6 der Verfassung; Abschn. II, Art. III A III KontrR-Direktive Nr. 38.

Die Tätigkeit der Funktionäre der Organisation der „Zeugen Jehovas“ ist Kriegs- und Boykotttätigkeit i. S. des Art. 6 der Verfassung und verstößt außerdem gegen Abschn. II, Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38.

OG, Urt. vom 4. Oktober 1950 — 1 Zst (I) 3/50.

Aus den Gründen:

I

Die reaktionären Kreise des Auslandes und Westdeutschlands sind voll Haß gegen die schöpferischen Bemühungen und Erfolge des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fürchten den nationalen Kampf des deutschen Volkes um Herstellung der Einheit Deutschlands und sie — die Kriegsbrandstifter und ihre Helfershelfer — fürchten die Friedensbewegung in Deutschland in der Erkenntnis, daß Deutschland ein entscheidender Faktor in der Erhaltung des Friedens in Europa ist. Die Friedensbewegung in Deutschland, die Erfolge der friedlichen und fortschrittlichen Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorbereitung der Wahlen vom 15. Oktober dieses Jahres wollen sie auch durch breite Agitation stören. Durch Kriegshetze und Hetze gegen die Sowjetunion und die friedliebenden Völker suchen sie Unruhe in die Deutsche Demokratische Republik zu tragen; durch systematische Spionage suchen sie die eigenen Kriegsvorbereitungen zu fördern. Zu den Organisationen, deren sich die ausländischen Reaktionäre zum Zwecke der Spionage und Wühlarbeit gegen die Deutsche Demokratische Republik bedienen, gehört nach der Anklage die WATCH TOWER BIBLE AND TRACT SOCIETY, auch „Wachturmgesellschaft“ genannt, mit dem Sitz in Brooklyn (USA) und deutschen Zweigbüros in Wiesbaden, Westberlin und Magdeburg. Ihre Mitglieder nennen sich „Zeugen Jehovas“, über deren Organisation und Betätigung sich folgendes Bild ergab: In Brooklyn (USA) besteht die internationale Zentrale der Gesellschaft, an deren Spitze der Amerikaner Knorr steht. Von dort aus werden die Zweigbüros in 65 Ländern, auch die deutschen Zweigbüros, straff zentralistisch geleitet. Die organisatorischen Bestimmungen, von der Gesellschaft „theokratische Gesetze“ genannt, sehen eine ständige Berichterstattung an die Brooklyn Zentrale vor. Die Weisungen der Zentrale werden von allen Zweigen befolgt.

Der deutsche Zweig hatte seit langen Jahren seinen Sitz in Magdeburg. Der von der Zentrale in Brooklyn in Deutschland eingesetzte „Zweigdiener“ F. verlegte nach 1946 seinen Hauptsitz nach Wiesbaden. Dort konnte die Gesellschaft bevorzugte Rechte in Anspruch nehmen und im übrigen unter dem Schutz der amerikanischen Besatzungsmacht ungehindert ihre verbrecherische Tätigkeit entfalten. Der deutsche Zweig der Gesellschaft wurde in einen Ost- und einen Westbezirk unterteilt. Für den Ostbezirk, der das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik umfaßte, wurde in Magdeburg ein dem Büro Wiesbaden und dessen Leiter F. unterstellte Leitung eingerichtet. Als vertretender Leiter für das Büro Magdeburg wurde ein Funktionär W., der nunmehr geflohen ist, eingesetzt. Zugleich wurde aber ein Büro in Westberlin, Brunnenstraße, eingerichtet, welches gleichfalls unter Leitung des F. stand. Dieses Büro war nicht für die örtliche Berliner Organisation eingerichtet, sondern „vermittelte“ den Verkehr vom Westen mit den Organisationen in dem Bezirk „Ost“. Dieses Berliner Büro diente zur Leitung und Durchführung von Tätigkeiten, die in Magdeburg und von Magdeburg aus nicht bewerkstelligt werden konnten; im besonderen konnte von Berlin aus der Vertrieb der in Amerika und der Schweiz gedruckten und hier nicht lizenzierten Literatur — illegal — in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen. Westberlin hat auch hier die Aufgabe als Störungszentrum gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt.

Der gesamte Bezirk „Ost“ war — wie jeder Bezirk — in Kreise aufgeteilt, an deren Spitze die haupt-